

Zulassungssituation nach Pflanzenschutzgesetz

BfR/JKI-Fachgespräch „Prozessionsspinner“



RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Artikel 9

Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das
Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen
verboten ist.

RICHTLINIE 2009/128/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Artikel 9

Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen

(2) Abweichend von Absatz 1 darf das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen nur in besonderen Fällen genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine praktikablen Alternativen oder eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Vergleich zu Anwendungen vom Boden aus
- nach besonderer Risikobewertung ausdrücklich für das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen genehmigt
- nur sachkundige Anwender
- verantwortliche Dienstleistungsunternehmen muss von einer [...] zuständigen Behörde anerkannt sein
- spezifische Risikomanagementmaßnahmen [...], die nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von anwesenden Personen verhindern. Das zu besprühende Gebiet darf sich nicht in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten befinden.
- Ab 2013 muss das Luftfahrzeug mit Ausrüstungen ausgestattet sein, die die beste verfügbare Technologie zur Verringerung der Abdrift darstellen.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 18

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung nach Absatz 2 ist verboten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug [...] genehmigen soweit es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen gegenüber der Anwendung vom Boden aus eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 18 (2) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Eine Genehmigung soll nur erteilt werden zur Bekämpfung von
Schadorganismen

1. im Weinbau in Steillagen,
2. im Kronenbereich von Wäldern.

Die zuständige Behörde verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die
erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte
Anwendung einschließlich des Schutzes von Wohngebieten
sicherzustellen.

Welche Pflanzenschutzmittel dürfen angewandt werden?

Nach § 18 (3) PflSchG neu darf eine Genehmigung für die Luftapplikation nur für ein Pflanzenschutzmittel erteilt werden:

1. das vom BVL im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen worden ist oder
2. das auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Julius Kühn-Institut und dem Umweltbundesamt vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen genehmigt worden ist.

Wer Pflanzenschutzmittel kann Genehmigungsantrag stellen?

1. derjenige, der Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in einem Betrieb der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwendet,
2. juristische Personen, deren Mitglieder Personen nach Nummer 1 sind oder
3. amtliche und wissenschaftliche Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft tätig sind.

Ist der Antragsteller nicht der Zulassungsinhaber des Pflanzenschutzmittels, ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zulassungsinhaber zu hören.

1. Für die Luftanwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß § 18 (3) Satz 1 Nr. 1

Dimilin 80 WG (Diflubenzuron) bis 31.12.2014

gegen freifressende Schmetterlingsraupen in Laub- und Nadelholz mit
0,075 kg/ha in 30 bis 50 l/ha Wasser

NN370: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

NN391: Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nichtbienengefährlich eingestuft (B4).

2. Für die Luftanwendung genehmigte Pflanzenschutzmittel
gemäß § 18 (3) Satz 1 Nr. 2

Keine

**Problem: für die bevorstehende Bekämpfungssaison reicht die Zeit zur
Entscheidungsfindung nicht aus, Anträge liegen nicht vor**

3. Notfallzulassung gemäß Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Bisher keine Zulassungen

neun Anträge für Luftapplikationen des Mittels **Dipel ES** (*Bacillus thuringiensis*) bzw. des Mittels **Karate Forst flüssig** (lambda-Cyhalothrin) liegen dem BVL mit Stand 02. März 2012 vor:

Problem: Im Zusammenhang mit der Notfallgenehmigung aus 2011 für das Mittel Dipel ES ist noch ein Klageverfahren anhängig

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009

Artikel 2 Anwendungsbereich

(1) [...] Produkte [...] für einen der nachstehenden Verwendungszwecke [...]:

- a) **Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen** oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- b) in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 2 Begriffsbestimmungen

[...] 1. Pflanzenschutz:

- a) der Schutz von Pflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen,
- b) der Schutz der Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen (Vorratsschutz)

einschließlich der Verwendung und des Schutzes von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, durch die Schadorganismen bekämpft werden können; [...]

Gemäß *Art. 2 Abs. 1 a) der RL 98/8/EG und § 3 b (1) 1. ChemG* sind Biozid-Produkte:

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) *Biozid-Produkte*

Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, in der Form, in welcher sie zum Verwender gelangen, und die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege **Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen**, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) - r)):

- Human- und Tierarzneimittel, (a - f)
- Medizinprodukte und -geräte, (g, h)
- Lebensmittel und Hygieneregelungen, (i - m, q)
- Futtermittel und Fütterungsarzneien, (n, o)
- Kosmetische Mittel (p)
- Pflanzenschutzmittel (r)

Im konkreten Fall heißt dies:

Bekämpfung der Prozessionsspinner zur Abwehr von flächigem Kahlfraß und Absterben von Forstbeständen

→ **Pflanzenschutz**

Bekämpfung der Prozessionsspinner zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Allergie auslösende Raupenhaare

→ **Biozideinsatz**

→ **ersatzweise greift in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Gefahrenabwehr nach den Polizei- und Ordnungsrecht**